

Satzung über die Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 5, 27, 50 und 51 Ziff. 6 der HGO in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. I S. 420) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 7.12.1978 folgende Satzung über die Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1

Verdienstausfall

1. Ehrenamtlich Tätige (Stadtverordnete, ehrenamtliche Magistratsmitglieder, ehrenamtlich tätige Bürger und Einwohner) haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall.
2. Als Durchschnittssatz wird pro teilgenommener Sitzung 15,-- DM festgelegt. Er wird nur denjenigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann; Hausfrauen wird dieser Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt. Als Hausfrau in diesem Sinne gelten nur Personen ohne eigenes Einkommen, die den ehelichen oder einen eheähnlichen oder einen eigenen Hausstand führen. Personen mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit (geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB Teil IV v. 23.12.1976 BGBI I S. 3845) gelten als Hausfrauen im Sinne dieses Absatzes 2.
3. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden.

§ 2

Fahrkosten

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Es gelten die Bestimmungen des HRKG in der jeweils gültigen Fassung.

Dienstreisen sind zu beantragen. Der Dienstreiseantrag soll in der Regel 4 Wochen vor Beginn der Reise gestellt werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Aufwandsentschädigung.
2. Stadtverordnete und ehrenamtliche Magistratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen usw. der Stadtverordnetenversammlung und der sonstigen städtischen Gremien eine Aufwandsentschädigung von monatlich 500,-- DM.
3. Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen usw. der Kommissionen oder anderen städtischen Gremien eine Aufwandsentschädigung von DM 30,-- je Sitzung.
4. Darüber hinaus erhalten monatlich zusätzlich:

| | |
|---|-----------|
| der Stadtverordnetenvorsteher | 800,-- DM |
| seine Stellvertreter | 300,-- DM |
| die Fraktionsvorsitzenden | 500,-- DM |
| die Ausschußvorsitzenden | 300,-- DM |
| die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder | 500,-- DM |

§ 4

Anspruchsberechtigung

1. Aufwandsentschädigung, Fahrkosten u. Verdienstausschlag werden nur gewährt, wenn die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder als Mitglieder oder Beauftragte des Magistrats, die Stadtverordneten und ehrenamtlich tätigen Bürger und Einwohner als gewählte oder bestimmte Mitglieder oder Stellvertreter tätig werden.
2. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 40 Sitzungen pro Jahr begrenzt.


§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen vom 20.7.1977 außer Kraft.

Offenbach a. M., den 12. Dezember 1978

Der Magistrat der Stadt Offenbach a. M.


Oberbürgermeister.